

Kennzeichnung der 30 km/h-Zone in der Frauendorferstr.;
- Beschilderung (Ziffer 1)
- Zebrastreifen vor dem Kindergarten (Ziffer 3)

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01136
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 – Pasing-
Obermenzing am 25.04.2023

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11413

Anlage:

BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 01136

**Beschluss des Bezirksausschusses des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing vom
05.12.2023**

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 – Pasing-Obermenzing hat am 25.04.2023 die anliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 01136 beschlossen. Die Empfehlung beinhaltet die Forderung, die bestehende Tempo 30-Zone in der Frauendorferstraße deutlicher mittels Beschilderung zu kennzeichnen sowie einen Zebrastreifen in Höhe des Kindergartens einzurichten.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohner-versammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Bessere Beschilderung der Tempo 30-Zone

Die Frauendorferstraße befindet sich innerhalb einer Tempo 30-Zone. Für die Anordnung von Zonengeschwindigkeitsbeschränkungen wurden detaillierte Verwaltungsvorschriften erlassen, die für die Verkehrsbehörden bindend sind und u.a. Ausführungen über die Kennzeichnung der Tempo 30-Zonen beinhalten. Danach ist am Anfang eines Bereiches mit Zonengeschwindigkeitsbeschränkungen das Schild „Tempo 30-Zone“ so aufzustellen, dass es bereits auf ausreichende Entfernung vor dem Einfahren in den Bereich wahrgenommen werden kann. Dazu kann es erforderlich sein, dass das Zeichen vor Einmündungen oder Kreuzungen abgesetzt oder beidseitig aufgestellt wird, so dass es zum Beispiel nach dem Einbiegen in den Bereich deutlich wahrgenommen wird. Eine klare Abgrenzung der Tempo 30-

Zone jeweils in Höhe des Eingangsbereiches des Gebietes ist Voraussetzung, dass die Zonenregelung hinreichend beachtet wird und sich ein „Zonenbewusstsein“ einstellen kann. Hinzu kommt, dass die Verkehrsteilnehmer*innen innerhalb geschlossener Ortschaften abseits der Vorfahrtstraßen mit der Anordnung von Tempo 30-Zonen rechnen müssen. Eine wiederholte Aufstellung von Tempo 30-Schildern im Straßenverlauf ist nicht zulässig.

Seit einigen Jahren ist es zwar möglich, die Fortdauer der Zonen-Anordnung in großen Zonen durch das Aufbringen von „30“ auf der Fahrbahn zu verdeutlichen. Allerdings wird vom Mobilitätsreferat von einer Anwendung dieser Maßnahme abgesehen, zumal im Stadtgebiet derzeit über 400 Tempo 30-Zonen bestehen. Andernfalls birgt eine im Einzelfall aufgebrachte Bodenmarkierung oder Beschilderung das Risiko, dass Kraftfahrer*innen in unmarkierten Straßenteilen des Zonengebietes annehmen, es gelte keine Tempogrenzung.

Im Interesse der Einheitlichkeit und Klarheit einer Zonenkennzeichnung kann nur in ganz besonders gelagerten und durch Stadtratsbeschluss genau festgelegten Fällen eine weitere Kennzeichnung der 30 km/h-Zonen außerhalb des Eingangsbereiches einer Zone in Betracht gezogen werden, nämlich:

- 1) im Bereich vor Kindergärten sowie Grund- und Mittelschulen bei Vorliegen struktureller Besonderheiten wie schmaler Gehwege vor den jeweiligen Objekten oder wenn die Gefahr des unvermittelten Herauslaufens der Kinder auf die Fahrbahn gegeben ist sowie
- 2) in Straßen, für die Zeichen 301 StVO („Vorfahrt“) an einer Kreuzung oder Einmündung angeordnet ist und dabei gleichzeitig eine erheblich über dem Durchschnitt in Tempo 30-Zonen liegende durchschnittliche Beanstandungsquote bei der Geschwindigkeitsüberwachung besteht.

Die genannten Voraussetzungen liegen in der Frauendorferstraße allesamt nicht vor.

Auf aktuelle Nachfrage teilte die Kommunale Verkehrsüberwachung (KVÜ) mit, dass die Frauendorferstraße schon seit mehreren Jahren Bestandteil ihres Messprogramms ist, das derzeit mehr als 900 Straßen im gesamten Stadtgebiet umfasst. Die Frauendorferstraße wird einsatzplanerisch regelmäßig berücksichtigt und auch angefahren. Die Beanstandungsquote ist aktuell jedoch sehr gering. Die KVÜ nimmt die Empfehlung dennoch zum Anlass, die Frauendorferstraße in der nächsten Zeit im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten und Ressourcenverfügbarkeiten verstärkt bei der Durchführung von Geschwindigkeitskontrollen zu berücksichtigen.

Errichtung eines Zebrastreifens in Höhe des Kindergartens

Zebrastreifen sollen nur dort angelegt werden, wo es erforderlich ist, Fußgänger*innen an einer Stelle mit Bündelfunktion Vorrang einzuräumen, weil er sonst nicht sicher die Straße überqueren kann. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn es die Fahrzeugstärke zulässt und es das Fußgängeraufkommen nötig macht.

An besagter Stelle – nämlich in Höhe des Kindergartens – wäre die Errichtung eines Zebrastreifens über die Frauendorferstraße dem Grunde nach straßenverkehrsrechtlich zulässig und wird von uns auch befürwortet.

Der Zebrastreifen kann jedoch nur errichtet werden, wenn dies die infrastrukturellen Gegebenheiten auch zulassen.

Das Mobilitätsreferat hat das Baureferat daher beauftragt, die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, dass der Zebrastreifen angeordnet und schlussendlich auch gebaut werden kann.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01136 der Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing am 25.04.2023 kann teilweise entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferats, Herr Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Eine zusätzliche Kenntlichmachung der Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h in der Frauendorferstraße ist rechtlich grds. nicht vorgesehen. Vom Stadtrat definierte Besonderheiten für zusätzliche Markierungen liegen nicht vor.

Die Kommunale Verkehrsüberwachung kontrolliert im Rahmen ihrer Ressourcen die gefahrenen Geschwindigkeiten.

Die Einrichtung eines Zebrastreifens in Höhe des Kindergartens wird vom Mobilitätsreferat befürwortet und ist rechtlich möglich. Das Baureferat wurde daher gebeten die baulichen Gegebenheiten zu prüfen und bzw. entsprechend herzustellen.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01136 der Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirks Pasing-Obermenzing am 25.04.2023 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt worden.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 21. Stadtbezirks Pasing-Obermenzing der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Herr Frieder Vogelsgesang

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL-5

Zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 21 – Pasing-Obermenzing

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle West

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

Mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA III/ BA

- Der Beschluss des BA 21 - Pasing-Obermenzing kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

- 3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

- Stellungnahme Mobilitätsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

- Der Beschluss des BA 21 - Pasing-Obermenzing kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

- Der Beschluss des BA 21 - Pasing-Obermenzing ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Mobilitätsreferat – GB2.211

zur weiteren Veranlassung.

Am

Mobilitätsreferat MOR-GL5